

Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses bei Anspruch auf abschlagsfreie Altersrente wegen Schwerbehinderung;

Urteil des [BAG vom 12. November 2013 – 9 AZR 484/12 –](#)

Hinweis: Die hier zu § 9 Abs. 2 Buchst. a Alt. 1 TV ATZ und § 9 Abs. 2 Buchst. a Alt. 1 TV ATZ-Ärzte/ VKA gemachten Ausführungen gelten für auch für die inhaltsgleichen Regelungen der Die Regelungen der § 11 Abs. 2 Buchst. a der Anlage C III zu den AVR-K und § 9 Absatz 2 a der Anlage ATZO der AVR DD.

1.1 Das BAG hat mit Urteil vom 12. November 2013 – 9 AZR 484/12 – die automatische Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses nach einer § 9 Abs. 2 Buchst. a TV ATZ entsprechenden Tarifregelung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) – heute Deutsche Rentenversicherung Bund – im Falle eines Anspruchs auf abschlagsfreie Altersrente für Schwerbehinderte für unwirksam erklärt, sofern dies dazu führt, dass die Freistellungsphase schwerbehinderter Beschäftigter erheblich kürzer ist als die bereits absolvierte Arbeitsphase. Rechtsfolge der unzulässigen Ungleichbehandlung sei, dass ein schwerbehinderter Arbeitnehmer vom Arbeitgeber verlangen könne, wie ein nicht schwerbehinderter Arbeitnehmer behandelt zu werden. Nach § 9 Abs. 1 TV ATZ, § 9 Abs. 1 TV ATZ-Ärzte/VKA und § 11 Abs. 1 TV FlexAZ endet das Arbeitsverhältnis grundsätzlich zu dem in der Altersteilzeitvereinbarung festgelegten Zeitpunkt. Abweichend hiervon bestimmen § 9 Abs. 2 Buchst. a Alt. 1 TV ATZ und § 9 Abs. 2 Buchst. a Alt. 1 TV ATZ-Ärzte/ VKA – wobei der Wortlaut der beiden Regelungen mit dem Wortlaut des § 5 Abs. 1 Nr. 2 Altersteilzeitgesetz (AltTG) übereinstimmt – sowie § 11 Abs. 2 Buchst. a TV FlexAZ, dass ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis stets dann mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat endet, für den der Altersteilzeitbeschäftigte eine abschlagsfreie Altersrente beanspruchen kann. Maßgeblich für diese Beendigungsautomatik vor Ablauf der Altersteilzeitvereinbarung ist allein der Anspruch auf eine ungekürzte Altersrente, unabhängig davon, ob dieser Anspruch verwirklicht wird. Erfasst von diesem vorgezogenen Beendigungstatbestand ist auch ein Anspruch auf eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen nach § 236a SGB VI. Nach § 33 Abs. 2 Nr. 3 SGB VI handelt es sich auch hierbei um eine abschlagsfreie Rente wegen Alters.

1.2 Die Klägerin in dem Ausgangsfall vereinbarte mit Änderungsvertrag vom 21. September 2005 die Fortführung des Arbeitsverhältnisses als Altersteilzeitarbeitsverhältnis mit einer Arbeitsphase vom 1. Juli 2006 bis zum 30. Juni 2011 und einer Freistellungsphase vom 1. Juli 2011 bis zum 30. Juni 2016. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses war die Klägerin befristet bis einschließlich Dezember 2010 als schwerbehinderter Mensch anerkannt. Die Beklagte teilte der Klägerin, nachdem die Anerkennung ihrer Schwerbehinderung verlängert worden war, am 14. Januar 2011 unter Hinweis auf die Regelung in § 9 Abs. 2 Buchst. a TV ATZ (BfA) mit, dass das Altersteilzeitarbeitsverhältnis mit Ablauf des 30. Juni 2014 wegen der Möglichkeit des Bezugs einer abschlagsfreien Altersrente für schwerbehinderte Menschen ende.

Die Klägerin beehrte die Feststellung, dass das Altersteilzeitarbeitsverhältnis nicht mit Ablauf des 30. Juni 2014, sondern wie ursprünglich vereinbart erst mit Ablauf des 30. Juni 2016 endet. Die Klage hatte in allen drei Instanzen Erfolg. Das BAG stellt fest, dass die Tarifvorschrift des § 9 Abs. 2 Buchst. a TV ATZ (BfA) gemäß § 7 Abs. 2 iVm. Abs. 1 AGG jedenfalls insoweit unwirksam sei, als sie dazu führen würde, dass ein schwerbehinderter Arbeitnehmer, der Altersteilzeit im Blockmodell leiste, nach einer im Vergleich mit der Arbeitsphase wesentlich kürzeren Freistellungsphase aus dem Altersteilzeitarbeitsverhältnis ausscheide. Nach Feststellung des BAG liegen die Voraussetzungen

einer verdeckten unmittelbaren Ungleichbehandlung vor. § 9 Abs. 2 Buchst. a TV ATZ (BfA) knüpfe nicht unmittelbar an die Schwerbehinderteneigenschaft, sondern an die gesetzlichen Voraussetzungen für den Bezug einer abschlagsfreien Altersrente an. Dies führe, wenn der Schwerbehinderte Altersteilzeit im Blockmodell leiste und die Freistellungsphase kürzer werde als die bereits zurückgelegte Arbeitsphase, zu einer unzulässigen Schlechterstellung. Die mit einem zwei Jahre früheren Ausscheiden verbundenen Einkommenseinbußen der Klägerin würden durch den abschlagsfreien Rentenbezug nicht ausgeglichen, so das BAG. Selbst wenn man davon ausgehe, dass § 9 Abs. 2 Buchst. a TV ATZ (BfA) nicht zu einer unmittelbaren Benachteiligung der Klägerin führe, sondern lediglich eine mittelbare Ungleichbehandlung bewirke, hätte dies nicht die Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses am 30. Juni 2014 zur Folge, so das BAG. Denn die Regelung des § 9 Abs. 2 Buchst. a TV ATZ (BfA) sei vorliegend weder durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt, noch sei eine Verkürzung der Freistellungsphase zur Erreichung der mit dem TV ATZ (BfA) verfolgten Ziele – Ermöglichung eines gleitenden Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand für ältere Beschäftigte und Eröffnung von Beschäftigungsmöglichkeiten vorrangig für Auszubildende und Arbeitslose – erforderlich.

Unter Verweis auf das Urteil des EuGH vom 6. Dezember 2012 – C-152/11 – stellt das BAG fest, der Umstand, dass schwerbehinderte Arbeitnehmer eine abschlagsfreie Rente früher in Anspruch nehmen könnten als nicht schwerbehinderte Arbeitnehmer, sei nicht geeignet, eine Ungleichbehandlung von schwerbehinderten und nicht schwerbehinderten Arbeitnehmern zu rechtfertigen. Dies gelte im Streitfall umso mehr, als ein Ausscheiden der Klägerin dazu führe, dass die Freistellungsphase lediglich drei Jahre betrüge und damit zwei Jahre kürzer als die Arbeitsphase wäre. Dies hätte zur Folge, dass die Klägerin zwar fünf Jahre in Vollzeit gearbeitet hätte, aber nicht zehn, sondern nur acht Jahre Bezüge und Aufstockungsleistungen erhalten würde. Infolge der unzulässigen Ungleichbehandlung könne der schwerbehinderte Arbeitnehmer verlangen, wie ein nicht schwerbehinderter Arbeitnehmer behandelt zu werden. Dies hätte zur Folge, dass das Altersteilzeitarbeitsverhältnis trotz des grundsätzlichen Anspruchs auf eine ungeminderte Altersrente erst zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt ende.

Das Urteil des BAG vom 12. November 2013 stellt eine Abkehr von seiner bisherigen anderslautenden Rechtsprechung dar, ohne dass in den Urteilsgründen hierauf eingegangen wird. Denn mit Urteil vom 27. April 2004 – 9 AZR 18/03 – hatte das BAG entschieden, dass das Ausscheiden vor Vollendung des 65. Lebensjahres bei Altersrente wegen Schwerbehinderung gemäß § 9 Abs. 2 TV ATZ keine unzulässige Benachteiligung gemäß § 81 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Satz 3 SGB IX a.F., sondern durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt sei.

1.3 Aus der Entscheidung des BAG vom 12. November 2013 sind auch für § 9 Abs. 2 Buchst. a TV ATZ, § 9 Abs. 2 Buchst. a TV ATZ-Ärzte/VKA und § 11 Abs. 2 Buchst. a TV FlexAZ Folgerungen bei Altersteilzeitarbeit im Blockmodell wie folgt zu ziehen:

1.3.1 Das BAG hat sich in seiner Entscheidung ausschließlich mit dem Fall befasst, bei dem aufgrund einer nachträglich während der Arbeitsphase festgestellten oder verlängerten Schwerbehinderteneigenschaft das Arbeitsverhältnis gemäß § 9 Abs. 2 Buchst. a TV ATZ vorzeitig endet und sich die Freistellungsphase im Vergleich zur bereits zurückgelegten Arbeitsphase verkürzt. Ausgehend von dem entschiedenen Fall ist dies stets dann der Fall, wenn die Arbeitsphase bereits weit fortgeschritten ist und ein Ausgleich zwischen Arbeits- und Freistellungsphase nicht mehr möglich ist. Aus dem Sachverhalt im Urteil der Vorinstanz des LAG Berlin-Brandenburg vom 13. März

2012 – 16 Sa 1760/11 – geht hervor, dass im Ausgangsfall im Oktober 2010 die Verlängerung der Gültigkeit des Schwerbehindertenausweises bis 31. Oktober 2025 erfolgte.

1.3.2 Die Entscheidung des BAG ist auch auf den Fall übertragbar, dass die Schwerbehinderteneigenschaft während der Altersteilzeit zu einem Zeitpunkt zuerkannt oder verlängert wird, zu dem aufgrund der bereits zurückgelegten Dauer der Arbeitsphase die Arbeits- und Freistellungsphase nicht mehr gleichlang neu festgelegt werden können.

1.3.3 Keine Entscheidung getroffen hat das BAG für den Fall, dass die Schwerbehinderteneigenschaft bei Vereinbarung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses bereits vorlag und die Zeitspanne, für die die Schwerbehinderteneigenschaft anerkannt wurde, mindestens bis zum Anspruch auf eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen nach § 236a SGB VI reicht. Arbeits- und Freistellungsphase sind in diesem Fall in der Altersteilzeitvereinbarung bereits in gleicher Länge festgesetzt.

1.3.4 Ebenfalls nicht behandelt wird in dem Urteil der Fall, dass die Schwerbehinderung nach Abschluss der Altersteilzeitvereinbarung erst anerkannt wird und eine gleichmäßige Neufestlegung von Arbeits- und Freistellungsphase zwar möglich wäre, der Beschäftigte damit aber nicht einverstanden ist.

1.3.5 In den Fallgestaltungen 1.3.1 und 1.3.2 verbleibt es bei der ursprünglich getroffenen Altersteilzeitvereinbarung mit der Dauer von Arbeits- und Freistellungsphase sowie dem ursprünglichen Ausscheidenszeitpunkt. Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis endet entsprechend dem Urteil des BAG nicht vorgezogen zu dem Zeitpunkt, in dem eine abschlagsfreie Altersrente für schwerbehinderte Menschen bezogen werden kann. Wenn entsprechend der unter 1.3.3 genannten Fallgestaltung bereits bei Vereinbarung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses der Beendigungszeitpunkt sowie die Arbeits- und Freistellungsphase unter Berücksichtigung der Möglichkeit des Bezugs einer abschlagsfreien Altersrente für schwerbehinderte Menschen vereinbart wurde, fehlt es an der vom BAG festgestellten Benachteiligung durch ungleichmäßige Verteilung von Arbeits- und Freistellungsphase, so dass die Tarifregelungen hier als weiterhin wirksam anzusehen sind. Kann wie bei der unter 1.3.4 aufgezeigten Fallgestaltung die Arbeits- und Freistellungsphase durch entsprechende Änderung der Altersteilzeitvereinbarung noch gleichlang vereinbart werden, um damit die Benachteiligung zu vermeiden, scheitert dies jedoch an der Weigerung des Beschäftigten, einen entsprechenden Änderungsvertrag zu unterzeichnen, spricht einiges dafür, dass das Altersteilzeitarbeitsverhältnis auch in diesen Fällen vorzeitig gem. § 9 Abs. 2 Buchst. a TV ATZ, § 9 Abs. 2 Buchst. a TV ATZ-Ärzte/VKA und § 11 Abs. 2 Buchst. a TV FlexAZ endet. Denn nicht die festgestellte Schwerbehinderung ist vorrangig ursächlich für das Auseinandergehen von Arbeits- und Freistellungsphase, sondern das Verhalten des Beschäftigten, in eine entsprechende Vertragsänderung einzuwilligen. Ungeklärt ist dabei jedoch, ob hierin eine unzulässige Benachteiligung im Sinne des § 16 AGG liegen würde oder ob eine etwaige Benachteiligung durch die arbeitsmarktpolitischen Ziele des Altersteilzeitgesetzes gerechtfertigt wäre. Es empfiehlt sich in diesen Fällen daher, zur Vermeidung einer gerichtlichen Auseinandersetzung nach Möglichkeit eine einvernehmliche Verständigung anzustreben. Gelingt dies nicht und soll das Altersteilzeitarbeitsverhältnis vorzeitig entsprechend den genannten tariflichen Regelungen enden, wird im Interesse der Rechtssicherheit empfohlen, arbeitgeberseitig dem Altersteilzeitbeschäftigten die Beendigung - auf Grund der Möglichkeit des Bezugs einer abschlagsfreien Rente - schriftlich mitzuteilen und soweit möglich dabei eine Frist von zwei Wochen einzuhalten (vgl. § 21, § 15 Abs. 2

TzBfG). In diesem Zusammenhang könnte der Beschäftigte auch aufgefordert werden, einen entsprechenden Rentenantrag zu stellen.

1.3.6 Nicht vom BAG zu beurteilen war die Frage, ob bei Fortsetzung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses bis zum vereinbarten Ende entsprechend den Fallgestaltungen 1.3.1 und 1.3.2 die Aufstockungsleistungen weiterhin nach § 3 Nr. 28 EStG steuerbefreit und damit gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Sozialversicherungsentgeltverordnung sozialversicherungsfrei sind. Zu einer Weiterarbeit in der Altersteilzeit über den Zeitpunkt des Bezugs der durch Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz) geplanten neuen abschlagsfreien Altersrente für besonders langjährig Versicherte mit vollendetem 63. Lebensjahr und 45 Beitragsjahren (vgl. unser Rundschreiben A 13/2014) hat das Bundesfinanzministerium mit Schreiben vom 11. April 2014 mitgeteilt, dass die Aufstockungsleistungen auch weiterhin nach § 3 Nr. 28 EStG steuerfrei sind. Nichts anderes kann dann bei Fortsetzung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses bis zum vereinbarten Ende entsprechend der vorstehend dargestellten Fallgestaltungen 1.3.1 und 1.3.2 gelten. Gegenüber dem Bundesarbeitsministerium hat die VKA im Übrigen angeregt, festzulegen, dass in diesen Fällen Förderleistungen der Bundesagentur für Arbeit trotz eines Anspruchs auf eine ungeminderte Altersrente für schwerbehinderte Menschen weiterhin erbracht werden.

1.3.7 Bezieht der Beschäftigte tatsächlich die Altersrente für schwerbehinderte Menschen, ist das Urteil des BAG nicht mehr einschlägig. Das Arbeitsverhältnis endet dann entsprechend § 9 Abs. 2 Buchst. b TV ATZ, § 9 Abs. 2 Buchst. b TV ATZÄrzte/ VKA und § 11 Abs. 2 Buchst. b TV FlexAZ mit Beginn des Kalendermonats, für den der Beschäftigte die Altersrente für schwerbehinderte Menschen tatsächlich bezieht.

(KAV Nds. R A 14/2014 – Ziffer 1 – 16 07 00, 16 08 00)